S A T Z U N G

über die Einziehung eines Wirtschaftswegeteilstückes in der Gemarkung Badenhard vom 22.01.94

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Badenhard beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung und § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der gegenwärtig geltenden Fassung:

§ 1

Das im Eigentum der Ortsgemeinde Badenhard stehende und in der beigefügten Karte markierte Teilstück der Wegeparzelle in der Gemarkung Badenhard, Flur 7, Flurstück-Nr. 101, wird eingezogen.

§ 2

Der beigefügte Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wegeteilstück ist farblich gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56291 Badenhard, <u>22,01,94</u>

Ortsgemeinde Badenhard

(Theis) Theis
Ortsbürgermeister

